Ltg.-747-1/A-3/78-2015 (miterledigt Ltg.-747/A-3/78-2015)

A n t r a g

des

WIRTSCHAFTS- UND FINANZ-AUSSCHUSSES

über den Antrag gem. § 34 LGO 2001 der Abgeordneten Schuster und Gruber zum Antrag betreffend Rücklagen der gemeinnützigen Wohnbauträger für Bautätigkeiten verwenden, ansonsten volle Besteuerung.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Antrag LT-747/A-3/78-2015 betreffend Rücklagen der gemeinnützigen Wohnbauträger für Bautätigkeiten verwenden, ansonsten volle Besteuerung wird abgelehnt."

| | |
|---|---|
| HAUER | HINTERHOLZER |
| Berichterstatter | Obfrau |